

zur

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391) und
Gasgrundversorgungsordnung (GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, Seite 2396)

1. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für die Belieferung von Kunden der Stadtwerke Schwerin GmbH mit Strom und Gas, für die auf Grund gesetzlicher Festlegung oder vertraglicher Vereinbarung die StromGVV und/oder GasGVV gilt.

2. Anschlussnutzung

Die Nutzung des Hausanschlusses für die Versorgung mit Energie erfolgt auf der Grundlage eines Rechtsverhältnisses, das zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber - der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) – besteht, und zwar entweder direkt auf der Grundlage der „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ – bei Strom – oder der „Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ bei der Gasversorgung.

Sofern im Einzelfall erforderlich, wird dieses Rechtsverhältnis - das Voraussetzung für die Belieferung mit Energie im Rahmen eines Versorgungsvertrages ist – durch die SWS für den Kunden sichergestellt; dieser bevollmächtigt die SWS mit dem Abschluss des dafür erforderlichen Vertrages.

3. Zutrittsrecht - § 9 GVV

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWS den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erforderlich ist.

4. Abrechnung, Abschlagszahlung - §§ 12, 13 GVV

4.1. Der Verbrauch wird in der Regel jährlich abgelesen und abgerechnet. Bei besonders hohem Verbrauch kann die SWS auch eine monatliche Ablesung und Abrechnung vornehmen.

4.2. Bei jährlicher Abrechnung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Summe nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes bzw. bei Neukunden nach dem voraussichtlichen Verbrauch ermittelt wird. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben.

Abschlagszahlungen können in Abstimmung zwischen dem Kunden und der SWS zwischenzeitlich dem zu erwartenden Jahresverbrauch angepasst werden. Gezahlte Abschläge werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

5. Zahlungsweise - § 16 GVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung und/oder
 - b) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- zu leisten.

6. Zahlungsvereinbarungen und Mahnungen - § 17 GVV

6.1. Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 3,00 EUR erhoben. Zusätzlich wird die Geldschuld mit 5 bzw. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

6.2. Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.3. Besondere Zahlungsvereinbarungen (z.B. Zahlungsaufschub) werden von der SWS in Ausnahmefällen gewährt. Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 13,09 EUR (11,00 EUR)* berechnet.

6.4. Die Kosten für den Besuch des Außendienstes wegen eines nicht gezahlten Teil- bzw. Rechnungsbetrages werden dem Kunden pauschal mit 22,00 EUR in Rechnung gestellt.

6.5. Bei Bareinzahlung in die Kasse Eckdrift 43-45 wird eine Gebühr i. H. v. 2,00 EUR je Einzahlung erhoben.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung - § 19 GVV

7.1. Die SWS ist berechtigt die Versorgung über den Netzbetreiber einzustellen. Hierfür hat der Kunde eine Aufwandspauschale in Höhe von 11,00 EUR sowie die vom Netzbetreiber erhobenen Sperrkosten und Kosten für die Wiederaufnahme zu zahlen.

7.2. Die Versorgung wird wieder aufgenommen, wenn die Gründe für die Einstellung beseitigt sind und der Kunde die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme sowie festgesetzte Vorauszahlungen gezahlt hat.

7.3. Kunden, die das Zutrittsrecht gemäß Punkt 3 verweigern, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Soweit bei den vorgenannten Beträgen Bruttoangaben ausgeschrieben wurden, ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19 Prozent enthalten. Die Bruttobeträge sind auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Nettobeträge sind in Klammern angegeben. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2011 in Kraft.

* Beachte Ziffer 8